

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg)

vom 28. Juni 2021

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 12. März 1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.01.2015, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) am 24. Juni 2021 die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) vom 15.12.2020 beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 4 des der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Feuerwehreinsatzkräfte, die zu Einsätzen herangezogen werden, für die nach § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz Kostenersatz geleistet werden muss, erhalten pro Einsatzstunde eine Aufwandsentschädigung von 8,00 EUR.

§ 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) tritt mit Ablauf des Tages ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die übrigen Regelungen der Hauptsatzung vom 15.12.2020 bleiben unberührt.

Kirchen (Sieg), 29.06.2021


Andreas Hundhausen
Bürgermeister



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchen (Sieg), 29.06.2021



Andreas Hundhausen
Bürgermeister

